



Arbeitsschutz

**Arbeitsmedizinische Vorsorge
Mutterschutz
Jugendarbeitsschutz**

**in Einrichtungen zur vorschulischen
Kinderbetreuung in Bayern**

**Empfehlungen für
Arbeitgeber
Betriebsärzte
Beschäftigte**

Stand: Juni 2009



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er sich nach Biostoffverordnung (BioStoffV) fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Betriebsärztliche Vorsorgeuntersuchung:

Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen hat der Arbeitgeber bei Beschäftigten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern in der vorschulischen Kinderbetreuung eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen. Diese Pflichtuntersuchung ist Tätigkeitsvoraussetzung.

Dabei kontrolliert der Betriebsarzt u. a. auch das Impfbuch (Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und ggf. Hepatitis A). Bei vollständig dokumentierter Grundimmunisierung ist von einem lebenslangen Schutz auszugehen (Ausnahme: Bei Keuchhusten und Hepatitis A ist der Schutz zeitlich begrenzt).

Bei unklarem Impfstatus oder Impflücken ist die entsprechende Impfung anzubieten, sofern keine Kontraindikationen vorliegen, bei:

- Masern, Mumps*: Einmalige Impfung ohne Ausgangstiterbestimmung und ohne Titerkontrolle
- Röteln: Einmalige Impfung ohne Ausgangstiterbestimmung und bei Frauen Titerkontrolle
- Windpocken: Ausgangstiterbestimmung und ggf. zwei Impfungen ohne Titerkontrolle
- Keuchhusten*: Wenn innerhalb der vergangenen 10 Jahre keine Impfung oder mikrobiologisch bestätigte Erkrankung dokumentiert ist: Eine Impfung ohne Titerkontrolle
- Hepatitis A: Bei Betreuung von Kindern bis zum dritten Geburtstag (in Behinderteneinrichtungen auch darüber hinaus): Impfung nach Herstellerschema

Wird das Impfangebot abgelehnt, ist das allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken zu bescheinigen.

* Keuchhusten- und Mumpsimpfung wird in Deutschland nur als Kombinationsimpfstoff angeboten (Quelle: Paul Ehrlich Institut). Entsprechende Impfabstände und Kontraindikationen sind zu beachten.

Mutterschutz

Sobald die werdende Mutter dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, muss er das zuständige Gewerbeaufsichtsamt darüber informieren und ihr eine ärztliche Untersuchung anbieten, damit ihre individuelle Infektionsgefährdung festgestellt werden kann. Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung ist sie vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. Der Arzt bescheinigt lediglich, ob und wie lange ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist.

Mit der Untersuchung sollte bevorzugt der Betriebsarzt beauftragt werden, denn er kennt die Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitsbedingungen vor Ort. Er bietet der werdenden Mutter Titerbestimmungen auf Ringelröteln, Zytomegalie und Röteln (sofern nicht bereits im Mutterpass dokumentiert) an. Ist nach Impfbuchkontrolle eine fehlende Immunität gegen Windpocken, Hepatitis A, Masern oder Mumps anzunehmen, ist die entsprechende Titerbestimmung zusätzlich durchzuführen.

Bei fehlender Impfung bzw. negativem Titer Beschäftigungsverbot der werdenden Mutter bei:

- Masern, Mumps*, Windpocken, Zytomegalie, Hepatitis A: Während der gesamten Schwangerschaft (Ausnahme bei Zytomegalie und Hepatitis A: bei beruflichem Umgang mit Kindern ab 3 Jahren genügen hygienische Schutzmaßnahmen)
- Röteln: Bis einschließlich 20. Schwangerschaftswoche
- Ringelröteln: Bis einschließlich 20. Schwangerschaftswoche
- Keuchhusten*: Wenn innerhalb der vergangenen 10 Jahre keine Impfung oder mikrobiologisch bestätigte Erkrankung dokumentiert ist:
Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis einschließlich 20. Tag nachdem keine Infektion mehr beobachtet wurde

Jugendarbeitsschutz

Die Beschäftigung von Minderjährigen (z.B. Praktikanten) unter 18 Jahren unterliegt außer der BioStoffV auch dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Sind sie noch vollzeitschulpflichtig, dürfen sie keiner höheren Infektionsgefährdung als die Allgemeinbevölkerung ausgesetzt sein. Dies wird angenommen, wenn sie rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit über ausreichende Schutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Verhaltensregeln unterwiesen wurden (Händehygiene, kein direkter Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen der Kinder, kein Helfen beim Toilettengang,

kein Erbrochenes aufwischen oder Wunden versorgen, Körperkontakt möglichst meiden. Sie dürfen mit den Kindern basteln oder spielen und in der Küche oder bei der Essensausgabe mithelfen). Werden die Beschäftigungsbeschränkungen eingehalten, muss der Arbeitgeber keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot veranlassen.

Bricht in der Einrichtung eine Krankheit aus, gegen die ein minderjähriger Beschäftigter keinen Impfschutz besitzt, hat der Arbeitgeber ihm gegenüber ein sofortiges Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Unterliegen die Minderjährigen nicht mehr der Vollzeitschulpflicht, dürfen sie wie eine Vollkraft eingesetzt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist und sie dabei unter Aufsicht eines Fachkundigen stehen. Hier ist vom Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot nach ArbMedVV zu veranlassen, wenn die Tätigkeiten regelmäßig ausgeübt werden. Dieses Kriterium trifft bei einem schulisch organisierten Kurzpraktikum in der Regel nicht zu. Bei einem länger dauernden Praktikum hängt die Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot von der Gefährdungsbeurteilung ab. Hierbei sind u.a. Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren, sowie Erfahrungen über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die **berufundfamilie** gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des **audits berufundfamilie®** bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: 0 1801/20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61 -16 60, Fax: 0 89/ 12 61 -14 70
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.